



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der am 12.08.2003 in Dortmund gegründete Verein führt den Namen "Leichtathletikclub Dortmund", im folgenden LAC genannt. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszug "eingetragener Verein" in seiner abgekürzten Form "e.V.". Der LAC hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

(2) Der LAC ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik - Verband Westfalen e.V. (FLVW). Die Satzungen und Ordnungen des Verbandes werden anerkannt. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft im FLVW nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des FLVW.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Jugendarbeit sowie der öffentlichen Gesundheit. Dieser Zweck wird durch die Ausübung des Sports, insbesondere der Sportart Leichtathletik verwirklicht. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil. Der Verein fördert den Breiten- und Wettkampfsport.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des LAC sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

(3) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

(4) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(6) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum 30.06. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(7) Die Dauer der Mitgliedschaft im Verein ist auf mindestens drei Monate festgesetzt. Eine Kündigung ist somit frühestens drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft schriftlich, unter Einhaltung der in Absatz (6) genannten Fristen, möglich.

§ 4 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

(2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe in angemessener Höhe
- c) zeitlich begrenztes Tätigkeitsverbot
- d) Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid über die Straf- und Ordnungsmaßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen.



Satzung

(3) Einsprüche gegen verhängte Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 5 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Weitere Angaben zu Mitgliedsbeiträgen sind in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftlicher Einladung durch den Vorstand an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Nennung des Grundes beantragt.

(5) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt. Juristische Personen benennen einen Vertreter.

(6) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen bejaht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Für eine Änderung des § 1 (Name, Sitz und Zweck des Vereins) ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

(10) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abberufung, Entlastung des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung bei Satzungs-, Beitragsordnungsänderungen, Vereinsauflösung,
- c) weitere Aufgaben, soweit sich diese per Satzung oder Gesetz ergeben.



Satzung

§ 8 Vorstand

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem vertretungsberechtigten Vorstand
- b) dem/der Leiter/in Finanzen
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der sportlichen Leiter/in
- e) bis zu fünf weitere Mitglieder ohne genaue Funktionszuweisung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können gleichzeitig eines der unter Punkt b bis d genannten Ämter wahrnehmen.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, dessen Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neu zu besetzen.

(4) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte zu bedienen, sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen.

§ 9 Jugend des Vereins

Die Jugend des Vereins hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
- oder
- b) von zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Dortmund mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit verwendet wird.

Dortmund, den 02. Dezember 2007